



Informationsblatt zur Schülerbeförderung (Jahrgangsstufen 5 bis 10)

Der Landkreis Kronach ist für die Schüler der nachfolgenden Schulen zuständig, die ihren überwiegenden Aufenthalt im Landkreis Kronach haben.

Anspruch auf kostenfreie Beförderung auf dem Schulweg

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an

- Öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen
- Gymnasien
- Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)
- Wirtschaftsschulen

bis einschließlich Jahrgangsstufe 10

- sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr)

Die Beförderungspflicht besteht nur zum **Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule**, dies ist

- die Pflichtschule (= Sprengelschule)
- die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind (Zuweisung des Staatlichen Schulamtes)
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (= geringste Kosten) erreichbar ist

und

- wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule bei Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 5 mehr als drei Kilometer beträgt. (Es wird immer der Weg gemessen, der zu Fuß zurückgelegt wird, nicht der Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad etc.) **oder**
- wenn eine dauernde Behinderung der Schülerin oder des Schülers nachgewiesen wird (Schwerbehindertenausweis, in Ausnahmefällen ärztliches Attest) **oder**
- wenn der Schulweg als besonders gefährlich und/oder beschwerlich anerkannt ist

Wichtig:

Bei **Umzug** ist die vom Landkreis Kronach ausgegebene Schülerfahrkarte zurückzugeben, da der Beförderungsanspruch erneut überprüft werden muss. Gegebenenfalls wird eine neue Fahrkarte ausgestellt.

Beim einem **Wechsel der Schule** setzen sie sich bitte ebenfalls mit dem Landratsamt Kronach in Verbindung, da sich die Verbindung ggf. ändern kann.

Die Fahrkarten dürfen **nicht einlaminiert** werden. Durch die Einlaminiierung verlieren diese ihre Gültigkeit und es muss eine für die Eltern kostenpflichtige Ersatzfahrkarte bestellt werden. Bitte verwenden Sie ausschließlich die mitverteilten Plastikhüllen.

Gebühren für Ersatzkarten (auch bei Verlust der Fahrkarte):

Busfahrkarte (OVF)	30,00 Euro
Kombinierte Fahrkarte (Bahn/Bus)	36,00 Euro